

AK Arbeitsrechtliche Kommission
DW des Diakonischen Werkes
BO Berlin-Brandenburg-schlesische
Oberlausitz e.V.

Geschäftsstelle
Tel. 030-820 97-162
Fax. 030-820 97-282
nienborg.s@dwbo.de

An die Mitglieder des
Diakonischen Werkes Berlin-Brandenburg-
schlesische Oberlausitz e.V. (DWBO)
AVR DWBO-Anwender und die Fachverbände
des DWBO

17.12.2020

Rundschreiben 07/2020

Arbeitsvertragsrichtlinien des Diakonischen Werkes Berlin- Brandenburg-schlesische Oberlausitz e.V. (AVR DWBO)

hier: I. Veröffentlichung von Beschlüssen der AK DWBO
II. Erläuterungen

I. Veröffentlichung von Beschlüssen der AK DWBO

Die Arbeitsrechtsregelungsordnung (ARRO DWBO) vom 15. Juni 2018, in Kraft seit dem 1. Oktober 2018, sieht vor, dass die Beschlüsse der Arbeitsrechtlichen Kommission des DWBO (AK DWBO) über eine Änderung der AVR DWBO durch Rundschreiben veröffentlicht werden. Die Beschlüsse werden gem. § 13 Abs. 2 ARRO DWBO mit ihrer Veröffentlichung wirksam.

1. § 9i Kurzarbeit

Die mit Rundschreiben 04/2020 vom 15. April 2020 veröffentlichten Änderungen von § 9i (dort unter I. Ziff. 1, Regelungen zu 1. bis 3.) werden befristet bis zum 31. Dezember 2021 verlängert. Eine Nachwirkung dieser Arbeitsrechtsregelung wird ausgeschlossen.

Inkrafttreten: mit Veröffentlichung

Diakonisches Werk
Berlin-Brandenburg-
schlesische Oberlausitz
(DWBO) e.V.

Haus der Diakonie
Paulsenstr. 55/56
12163 Berlin-Steglitz

Postanschrift:
PF 33 20 14
14180 Berlin

Tel. 030 820 97-0
Fax 030 820 97-105
diakonie@dwbo.de
www.diakonie-portal.de

Vorstand:
Barbara Eschen
Andrea U. Asch

Bevollmächtigte:
Astrid Fograscher

Amtsgericht Charlottenburg
VR 22 B
Sitz und Gerichtsstand Berlin

Steuer-Nr. 27/630/50158
UST-ID-Nr.: DE136622565

Bank für Sozialwirtschaft
IBAN
DE81100205000003115600
BIC BFSWDE33BER

U-Bahn 9 und S-Bahn 1
„Rathaus Steglitz“
Bus X83 „Schmidt-Ott-Straße“

2. Anlage TR

Die trügerspezifische Regelung (Anlage TR) zu § 9i für die

- a) Stephanus-Stiftung und Tochtergesellschaften und
- b) das Evangelische Jugend- und Fürsorgewerk gAG,

wie sie mit Rundschreiben 06/2020 vom 5. Oktober 2020 veröffentlicht wurde, wird bis zum 31. Dezember 2021 verlängert.

Inkrafttreten: mit Veröffentlichung

II. Erläuterungen

1. § 9i Kurzarbeit

Der Bundestag hat am 20.11.2020 das sog. Beschäftigungssicherungsgesetz infolge der COVID-19-Pandemie (BeschSiG) beschlossen, das am 1. Januar 2021 zusammen mit den beiden Verordnungen zur Änderung der Kurzarbeitergeldverordnung sowie über die Bezugsdauer für das Kurzarbeitergeld in Kraft treten soll. Damit werden die Sonderregeln zur Kurzarbeit über dieses Jahr hinaus bis Ende 2021 verlängert. Die bislang bis 31.12.2020 befristet vorgesehenen AVR-Regelungen in § 9i werden dementsprechend bis 31.12.2021 verlängert.

Hinsichtlich der Regelungen selbst wird auf die mit Rundschreiben 04/2020 vom 15.04.2020 erfolgte Veröffentlichung verwiesen.

2. Anlage TR

Die trügerspezifischen Regelungen für die beiden Mitgliedseinrichtungen sollten an die Geltungsdauer der gesetzlichen Kurzarbeiterregelung und Regelung in § 9i AVR DWBO gekoppelt sein. Mit deren Verlängerung bis 31.12.2021 verlängert sich auch diese trügerspezifische Regelung zu § 9i entsprechend.



Andrea U. Asch
Vorstand DWBO